

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RZ230003-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## **Beschluss vom 1. März 2023**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**Bezirksgericht Pfäffikon,**

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren,

Beschwerdegegner

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange (Rechtsverzögerung)**

**Beschwerde im Verfahren des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am  
Bezirksgericht Pfäffikon (Prozess-Nr. FK180015-H)**

### **Erwägungen:**

1. a) Die Parteien stehen vor Vorinstanz seit dem 26. September 2018 in einem Verfahren betreffend Kinderunterhaltsbeiträge, Obhut und Betreuungsregelung.

Mit Eingabe vom 26. November 2021 stellte die Kindesvertreterin des Klägers 1 folgende superprovisorischen Anträge (Urk. 4/405):

- " 1. Es sei der Kontakt zwischen B.\_\_\_\_\_ und dem Kindsvater neu zu regeln.
2. Für die Regelung des Kontakts zwischen B.\_\_\_\_\_ und dem Kindsvater sei ein begleitetes Besuchsrecht im Rahmen eines "Begleiteten Besuchstreffs" anzuordnen."

Die Kindesvertreterin beantragte zudem (erneut), dass für die Kindseltern und den Kläger 1 eine KET-Beratung beim C.\_\_\_\_\_ Institut für das Kind angeordnet werde (Urk. 4/405 S. 2). Die Kindesvertreterin führte dazu unter anderem aus, dem Gericht sei spätestens seit der Eingabe der kjz-Beiständin im Januar 2021 bekannt, dass die Übergaben des Klägers 1 am Donnerstagabend nicht funktionierten. Dies sei an der vsM-Verhandlung vom 25. März 2021 von beiden Elternteilen bestätigt und durch ihre zahlreichen Eingaben immer wieder ans Gericht getragen worden. Dennoch habe sich bis anhin nichts verändert. Die unverändert belastende und seit Monaten anhaltende Situation sei vor dem Hintergrund des Kindeswohls nicht länger akzeptabel und erfordere eine umgehende Neuregelung der Betreuung zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter; Urk. 4/405 S. 1).

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 wies die Vorinstanz das Begehren um Anordnung superprovisorischer Massnahmen ab. Die Vorinstanz setzte sodann der Klägerin 2 und dem Beklagten je eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen an, um schriftlich zum Begehren der Kindesvertreterin vom 26. November 2021 sowie zur Frage einer Fremdplatzierung des Klägers 1 Stellung zu nehmen. Dem Kläger 1 wurde eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt, um schriftlich zur Frage seiner Fremdplatzierung Stellung zu nehmen. Schliesslich wurde

die Beiständin des Klägers 1 ersucht, dem Gericht innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zum Begehren der Kindesvertreterin und zur Frage einer Fremdplatzierung des Klägers 1 einzureichen (Urk. 4/407).

Die Vorinstanz stellte die einzelnen daraufhin erfolgten Stellungnahmen vom 16., 17. und 21. Dezember 2021 (Urk. 4/412; Urk. 4/414; Urk. 4/416; Urk. 4/419) am 25. April 2022 den Parteien zur Kenntnisnahme zu (Urk. 4/424/1-3).

Am 22. Februar 2022 teilte die Rechtsvertreterin des Beklagten der Vorinstanz telefonisch mit, dass das Besuchsrecht weiterhin überhaupt nicht funktioniere und der Kläger 1 weiterhin nicht beim Beklagten bleibe. Sie erwarte, dass zügig ein Entscheid in der Sache ergehe (Urk. 4/421).

Am 15. September 2022 teilte die Kindesvertreterin der Vorinstanz telefonisch mit, dass die Übergaben des Klägers 1 gemäss Auskunft des kjz seit über einem Jahr nicht funktionierten. Der Kläger 1 wolle nicht zum Beklagten. Er steige jeweils nach fünf bis zehn Minuten wieder ins Auto und wolle gehen. Er habe kaum bzw. nur wenige Minuten mit dem Beklagten Kontakt (Urk. 4/431).

Mit Eingabe vom 17. November 2022 stellte die Beiständin des Klägers 1 den Antrag auf Anpassung der bisherigen Kindesschutzmassnahme. Die Beiständin erachtete das Einrichten von begleiteten Kontakten zwischen dem Beklagten und dem Kläger 1 im Rahmen des Begleiteten Besuchstreffs (BBT) als angezeigt (Urk. 4/432). Es sei ihr deshalb der Auftrag zu erteilen, für die Vater-Kind Kontakte einen begleiteten Besuchstreff zu installieren. Sie solle in eigenem Ermessen die Modalitäten festlegen können (Urk. 4/432 S. 5). Die Beiständin führte dazu unter anderem aus, sie habe bei der Vorinstanz Anträge gestellt, um den Kontakt zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten wieder aufzubauen und zu stabilisieren. Bis heute seien ihre Anträge unbeantwortet geblieben (Urk. 4/432 S. 3). Ihres Erachtens sei das Kindeswohl des Klägers 1 gefährdet (Urk. 4/432 S. 4).

Mit Verfügung vom 17. Januar 2023 (gleichentags beraten; Prot. Vi S. 221) passte die Vorinstanz die Betreuungsregelung gemäss der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Mai 2019 an (Urk. 4/434 S. 28 f. Dispositivziffern 1 ff.). Sodann

verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten, der Klägerin 2 an den Unterhalt des Klägers 1 ab November 2018 für die weitere Dauer des Verfahrens Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 4/434 S. 29 Dispositivziffer 4). Sämtliche übrigen Anträge betreffend vorsorgliche Massnahmen wies die Vorinstanz ab (Urk. 4/434 S. 30 Dispositivziffer 5). Die Verfügung vom 17. Januar 2023 wurde von der Vorinstanz am 25. Januar 2023 verschickt (Urk. 441/1-5). Die Rechtsvertreterin des Beklagten nahm die Verfügung am 1. Februar 2023 in Empfang (vgl. Urk. 441/5).

b) Mit Eingabe vom 24. Januar 2023 (gleichentags der Post übergeben, am 25. Januar 2023 hierorts eingetroffen) erhob der Beklagte in Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren Rechtsverzögerungsbeschwerde, verbunden mit dem Antrag, ihm sei der im Zusammenhang mit der Beschwerde entstandene Aufwand aus der Staatskasse zu entschädigen (Urk. 1, siehe auch Urk. 5).

2. Mit der Zustellung der Verfügung vom 17. Januar 2023 an die Parteien ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beklagten gegenstandslos geworden. Das Beschwerdeverfahren ist dementsprechend abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

3. Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts anderes vor, kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO).

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beklagten klarerweise gutzuheissen gewesen wäre, da die Vorinstanz – wie in vorstehender Erwägung 1. a) aufgezeigt – in einem strittigen Familienrechtsverfahren, in welchem in den Jahren 2021 und 2022 hauptsächlich der persönliche Kontakt zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten im Zentrum stand, über ein Jahr – abgesehen von einer Zustellung von Urkunden zur Kenntnisnahme Ende April 2022 – vollständig untätig geblieben ist. Dies ohne ersichtlichen Grund. Betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens gilt demnach der Beschwerdegegner bzw. der Kanton Zürich als unterliegende Partei (vgl. BGE 139 III 471 E. 3.3; BGE 140 III 501 E. 4.1.1).

Dem Kanton Zürich werden in Zivilverfahren keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 116 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG). Entsprechend sind keine Kosten zu erheben. Hingegen ist der Beklagte für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV mit Fr. 902.30 zuzüglich Mehrwertsteuer (7,7 %) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGE 142 III 110 E. 3.2).

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Der Beklagte wird mit Fr. 971.80 aus der Gerichtskasse entschädigt.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beklagten, den Beschwerdegegner sowie die Kläger, an den Beschwerdegegner unter Beilage je eines Doppels der Urk. 1 und 2/1 sowie einer Kopie der Urk. 5, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. März 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer  
Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:  
ip